

ten Taubstummen in eine Anstalt auf Staatskosten. (Hierzu 2 Beilagen.)

Präsident Braun: Diese Petition wird an die vierte Deputation abzugeben sein. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

17. (Nr. 632.) Petition Christian Friedrich Mehlhose's zu Obercunnersdorf bei Löbau und 241 Gen. um ein Gesetz wegen nachträglicher Zulassung zur Entschädigung für vormalig steuerfreies Grundeigenthum.

18. (Nr. 633.) Petition Christian Friedrich Gütler's zu Neuebersbach und 438 Gen. dergleichen. (Hierzu 2 Beilagen.)

19. (Nr. 634.) Petition Gotthelf Hornuff's zu Dypach und Gen., überreicht durch Advocat Müller in Spremberg, dergleichen. (Hierzu 2 Beilagen, 2 Actenstücke und 1 Fascikel.)

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Die vier letzten Petitionen sind aus zwei verschiedenen bürgerlichen Wahlbezirken der Oberlausitz mir zugesendet worden, und die Petenten haben mich ersucht, mich der Sache anzunehmen. Ich will nur mit wenigen Worten auf den Gegenstand eingehen. Die erste betrifft in der That einen eigenthümlichen Fall. Ein Taubstummer wurde im Jahre 1830 von der Gensdarmrie in der Gegend von Riefdorf aufgegriffen und an die Gerichtsbehörde abgegeben. Die Gerichtsbehörde übergab diesen Taubstummen dem Gerichtsfrohn zur Verpflegung, und er wurde in Ermangelung eines andern Locals in der Frohnfeste, wo er auch 14 Jahre lang seinen Aufenthalt hatte, untergebracht. Die Gemeinde Cunnersdorf, in deren Bezirke die Frohnfeste liegt, hat gar keinen Grund gehabt, sich um die Sache zu bekümmern; sie hat geglaubt, der Taubstumme werde auf Kosten der Gerichtsherrschaft verpflegt, sie hat keine Veranlassung und kein Recht gehabt, etwas gegen die Aufnahme des Taubstummen in die Frohnfeste zu thun. Später wird eine Erörterung darüber angestellt, welchem Heimathsbezirke der Taubstumme zuzuweisen sei, und durch alle Instanzen ist erkannt worden, daß nach §. 9 des Heimathsgesetzes der letzte Aufenthalt hier entscheide. Da nun die Frohnfeste in Cunnersdorf liege, so sei auch die Gemeinde verpflichtet, diesen Taubstummen, so lange er lebe, zu verpflegen. Es ist dies gewiß eine Härte, die zwar keine formelle Ungerechtigkeit enthält, wohl aber einen deutlichen Beleg zu dem Satze giebt: summum jus summa injuria. Ich empfehle diese Petition ganz besonders der Deputation, welcher sie zugewiesen werden wird. Die drei zuletzt genannten Petitionen betreffen wieder die nachträgliche Anmeldung steuerfreier Grundstücke. Hier muß ich besonders auf die Petition der Gemeinde zu Dypach verweisen. Darin sind die eigenthümlichen Steuerverhältnisse der Oberlausitz mit Gründlichkeit auseinandergesetzt. Die Petenten haben nachgewiesen, daß sie gar nicht im Stande gewesen seien, sich tempestiv anzumelden; denn am 26. März 1839, auf welchen Tag die Präklusivfrist gelegt war, wußten sie noch gar nicht, welche Steuereinheiten sie

auf ihre Grundstücke bekommen würden, wußten auch nicht, ob irgend eine Entschädigung für sie ausfallen könne, da die Grundanlage zuvor in Gegenrechnung zu bringen ist. Zweitens machen sie darauf aufmerksam, daß in sehr vielen Gegenden der Oberlausitz durch die Steuerbehörden dahin gewirkt worden sei, daß die kleinern Grundstücksbesitzer sich nicht anmeldeten, indem die Steuerbeamten die Meinung verbreitet hätten, daß wenig oder gar nichts für sie ausfallen würde.

Präsident Braun: Diese Petitionen gehören einem frühern Beschlusse der Kammer gemäß der dritten Deputation zu.

20. (Nr. 635.) Petition Anton Valentin Gütter's und Gen. zu Neufkirchen im Voigtlande gleichfalls um nachträgliche Entschädigung für vormalige Steuerfreiheit.

21. (Nr. 636.) Petition der Gemeinde zu Neufkirchen bei Dossen, durch den Gemeindevorstand Karl Gottlieb Gabriel, dergleichen.

Präsident Braun: Auch diese Eingaben gehören an die dritte Deputation. — Die Gegenstände der heutigen Registrande sind nun erschöpft, und ich habe der Kammer nur noch anzuzeigen, daß der Abgeordnete D. Geißler wegen dringender Deputationsarbeiten sich hat entschuldigen lassen. Wir können nunmehr zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen, und der Herr Referent Todt wird die Güte haben, uns den anderweiten Bericht über die Adressfrage vorzutragen.

(Die Staatsminister v. Zeschau und v. Wietersheim treten ein.)

Referent Abg. Todt: Der anderweite Bericht, die Uebergabe einer Adresse auf die Thronrede betreffend, lautet wie folgt:

Der Entwurf zu einer Adresse auf die Thronrede, wie ihn die unterzeichnete Deputation, dem ihr gewordenen Auftrage zufolge, mittelst Berichts vom 13. October dieses Jahres der zweiten Kammer gutachtlich vorgelegt hatte, war von dieser in allen seinen Theilen und ohne die geringste Abänderung genehmigt worden, als er der ersten Kammer mitgetheilt wurde. An diese letztere mußte der Adressentwurf gebracht werden, weil dieselbe zwar für den gegenwärtigen Fall zur Abgabe einer Adresse sich bereit erklärt, jedoch auf den Grund eines besondern Beschlusses die zweite Kammer zur Entwerfung einer gemeinschaftlichen Adresse aufgefordert, und die diesseitige Kammer dem Vorschlage der unterzeichneten Deputation, den Versuch einer Vereinigung unter den gegenwärtigen Umständen nicht von der Hand zu weisen, in der 19. öffentlichen Sitzung vom 17. October d. J. ihre Zustimmung ertheilt hatte.

Die erste Kammer hat nun, nach einer gründlichen und würdevollen Prüfung Seiten ihrer dritten Deputation, über den diesseits aufgestellten Adressentwurf gleichfalls Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt und diese Beschlüsse unter dem 20. November d. J. der zweiten Kammer zugehen lassen, von welcher sie am 22. desselben der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden sind.

Nachdem diese letztere nun den diesseitigen Adressentwurf mit den von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen ver-